

Von Ferdinand Bierer, als dem Inhaber der Poenide'schen Schulbuchhandlung, wurde des eben gedachten Artikels halber gegen Prof. Dr. Bod beim hiesigen königl. Bezirksgerichts-Amte Privatanklage erhoben. Der Privatangeklagte bekannte sich bei seiner gerichtlichen Befragung nicht nur sofort zur Mithitschaft des incriminirten Artikels, sondern hielt auch an seiner Behauptung fest, „daß er eine Buchhandlung, die das Bestreben habe, Unwissende durch Empfehlung von Büchern, die ihnen Angst einflößen sollen, und Anpreisung von Medicamenten, die sie selbst ohne Kenntniß der Heilkunde nach gewissen Recepten für wenig Geld bereite und dann für vieles Geld an jene Getäuschten verkaufe, eine Schundbuchhandlung nenne, und daß er (Prof. Bod) hierbei das Urtheil aller gebildeten und kenntnißreichen Aerzte auf seiner Seite habe“. Weiter hatte Prof. Bod die Herbeiziehung von einschlagenden Schriftstücken beantragt und im Laufe des Prozesses seine Erklärung noch dahin erweitert, daß er keineswegs die Poenide'sche Buchhandlung im Allgemeinen als eine Schundbuchhandlung habe bezeichnen wollen, sondern nur das fragliche Buch als ein „Schundbuch“ und den Verleger als „Schundbuch-Verleger“ markirt habe. Endlich hatte Prof. Bod die actenmäßige Feststellung der Art und Weise des Heilverfahrens durch Befragung der dabei thätig gewesenen Aerzte Dr. Schlesinger und Dr. Schenkel beantragt. Letztere hatten nun ebenso wie der Geschäftsführer der Adler-Apothekere bezeugt, daß die Anfertigung allerdings auf Verlangen der Poenide'schen Buchhandlung, jedoch nach den Regeln der Wissenschaft zu geschehen pflege.

In dem Bescheide des königl. Gerichtsamtes im hiesigen Bezirksgericht heißt es unter andern, daß der vom Privatangeklagten unter Bezugnahme auf das von Bierer herausgegebene Buch „Die Selbstbewahrung“ zur Rechtfertigung jener Auslassung geltend gemachte Umstand, daß eine Buchhandlung, die das Bestreben habe zc. — eine Schundbuchhandlung zu nennen sei, unerwiesen geblieben, und nach den Zeugenaussagen die behauptete Nichtzurathziehung von Aerzten in Unwahrheit beruhe, wengleich das Gebaren des Privatanklägers insofern, als es Leidenden erst auf Umwegen und dadurch unter Häufung der Kosten sowie der Gefahr für die Gesundheit zum Vortheile Bierer's etwaige Hilfe zuführe, immerhin als ein vom moralischen wie ärztlichen Standpunkte aus tadelnswerthes erscheinen müsse. Prof. Dr. Bod wurde daher auf Grund der Gesetzes-Paragraphen 185. und 186. zu 20 Thln. Geldstrafe verurtheilt, dahingegen dem Ansuchen des Privatanklägers auf gleichzeitige Zuerkennung einer Buße um deswillen nicht stattgegeben, weil (wie das Erkenntniß wörtlich sagt) die Bestrafung nur zum geringen Theile auf den Bestimmungen des §. 186. beruhe, und der Umfang des Bierer'schen Geschäftsbetriebes sowie der durch die fragliche Veröffentlichung demselben etwa verursachte Schaden in keiner Weise für den Richter erkennbar war, — ganz abgesehen noch davon, daß es Bedenken erregen mußte, einen nach Vorstehendem aus mehrfachen Gesichtspunkten tadelnswerthen Geschäftsbetrieb als solchen durch Zuerkennung einer Privatbuße in gleicher Weise zu unterstützen und zu schützen, wie dies bezüglich des sonstigen, präsumtiv gemeinnützigen Geschäftsverkehrs dem Gesetzgeber zc.

Gegen diesen erstinstanzlichen Bescheid erhoben sowohl der Privatankläger wie der Privatangeklagte Einspruch. Während ersterer sich insbesondere gegen die, die Ablehnung einer Buße motivirende Erklärung des Richters und alsdann gegen die Strafabmessung überhaupt wendete, führte Prof. Bod des Näheren aus, wie das von Bierer zu Händen des Gerichts überlieferte Buch „Dr. Samuel La Mert's Selbstbewahrung“ nicht so verkauft zu werden pflege, sondern mit einem, jedem Exemplar beigegebenen rothen Bogen, auf welchem sich die Notiz befindet: „Zur Nachricht für männliche und weibliche Patienten und Hilfesuchende.“ Die diesem

rothen Bogen aufgedruckten Angaben über das angeblich errichtete ärztliche Bureau seien nach dem, was die Hrn. Dr. Schlesinger und Dr. Schenkel über die ärztliche Behandlung ausgefagt, unwahr und auf widerrechtliche Täuschung des Publicums berechnet. Der Privatankläger verkaufe weiter in seinem Verlage die beiden Bücher: „Die sexuellen Leiden der Frauen zc. von einem praktischen Arzt“, und „Die Onanie beim weiblichen Geschlecht“. Diese beiden Bücher seien in ihrem Inhalte von Anfang bis Ende wörtlich gleichlautend und nur auf Täuschung des Publicums berechnet. Weiter hatte Prof. Bod behauptet, die in dem Buche enthaltene Angabe, daß seit 1864 15,000 Patienten Heilung gesucht und mehr als 100,000 Briefe zur Beantwortung vorgelegen, sei unwahr.

Von Seiten des Privatanklägers war das von Prof. Bod gerügte Fehlen des betreffenden rothen Beilagebogens mit „Herausfallen“ entschuldigt, für die Veränderung der Titel der ihrem Inhalte nach gleichartigen Bücher aber der Grund angeführt worden, daß diese Veränderung auf Wunsch mehrerer Sortiment-Buchhändler erfolgt sei. Die Behauptung des Prof. Bod, daß wiederholt Medicamente ohne Recepte in der Adler-Apothekere bereitet würden, hat der Geschäftsführer insofern widerlegt, als er dieses Vorkommniß nur auf etwaige Repetitionen zurückführte.

Von Seiten des Dr. Schlesinger war die Angabe Bierer's, daß seit Anfang 1864 ca. 15,000 Patienten in Behandlung genommen und mehr als 100,000 Briefe zur Beantwortung vorgelegen, durch die Angabe widerlegt worden, daß höchstens 4—5000 Patienten behandelt und etwa 24—25,000 Briefe geschrieben wurden, während Dr. Schenkel nur bezüglich seiner Thätigkeit seit dem Jahre 1871 nähere Mittheilungen machen konnte. Diese Zahlen haben sich überhaupt, da noch zwei auswärtige Aerzte fungirt haben, nicht ganz genau feststellen lassen.

Für die Behauptung des Prof. Bod, daß das Gebaren der betreffenden Personen auch von ärztlicher Seite mißbilligt werde, wurden die Hrn. Prof. Wagner und Medicinalrath Prof. Dr. Sonnenkalt als Sachverständige angerufen. Ersterer sagte aus, wie er die Behauptung des Prof. Bod, daß es vom ärztlichen Standpunkte aus durchaus verwerflich sei, Kranke auf Grund ihrer eigenen brieflichen Mittheilungen und ohne Untersuchung ihres Körpers ärztlich zu behandeln, bedingungslos bestätigen und ebenso die Behauptung theilen müsse, daß es verwerflich und gemeinschädlich sei, Kranke durch Bücher aufzufordern, sich in solcher Weise einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen. In ähnlicher Weise sprach sich auch Medicinalrath Prof. Dr. Sonnenkalt aus, insofern auch er jenes Verfahren und Gebaren vom wissenschaftlichen und ärztlichen praktischen Standpunkte aus als verwerflich kennzeichnete.

Für die fernere Behauptung des Privatangeklagten, daß der gesammte Verlag der sogen. Poenide'schen Schulbuchhandlung in derartigen Büchern bestehe, wurden die Hrn. Haupt & Tischler (Fleischer's Buchhandlung) und Kefelshöfer (Sachverständige beim hiesigen Handelsgericht) angerufen; ihre Gutachten liefen ganz conform auf die Bestätigung der Bod'schen Behauptung hinaus, mit dem Zusätze, daß es unter Buchhändlern nicht für ehrenhaft gelte, solche Bücher zu verlegen.

Von Seiten des Privatanklägers war übrigens außer den betheiligten Aerzten Dr. Schlesinger und Schenkel noch Hr. Prof. Dr. Kühn als Sachverständiger angerufen worden. Dessen Aussage ging dahin, daß ein gewissenhafter Arzt nur in den allersehrsten Fällen auf briefliche Behandlung des Patienten sich einlasse; der ebenfalls auf Antrag Bierer's abgehörte Zeuge Hr. D. Spamer führte seine Meinung dahin aus, daß er nach den gemachten Erfahrungen sich seit langen Jahren nicht mehr mit dem Verlage ähnlicher Werke befaßt habe.

In der heute stattgefundenen öffentlichen Verhandlung suchte